

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Problem und Ziel

Bislang ist Jungwein bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen nicht berücksichtigt. Dies kann zu Ungleichgewicht im Wettbewerb führen.

Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geografischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, sollten – sofern dies nach den regionalen Gegebenheiten und der Qualität der dort erzeugten Weine sinnvoll erscheint – besonderen Bedingungen unterzogen werden können.

Bestimmte im allgemeinen Lebensmittelrecht enthaltene Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sollten auch im Weingesetz enthalten sein. Auf diesem Wege könnte besser gewährleistet sein, dass z. B. die Gesundheit gefährdende Weine von den betroffenen Betrieben den zuständigen Behörden rechtzeitig gemeldet werden.

Verschiedene im Weingesetz enthaltene Begrifflichkeiten sind unklar formuliert bzw. entsprechen nicht den im EU-Recht enthaltenen Definitionen. Auch enthalten einige Vorschriften Verweisungen auf inzwischen außer Kraft getretenes Recht bzw. enthalten aus rechtsförmlicher Sicht Ungenauigkeiten, die korrigiert werden sollten.

B. Lösung

Bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen soll durch Änderung von § 9a des Weingesetzes auch Jungwein einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist eine Bundesermächtigung vorzusehen, die es ermöglicht, das Umrechnungsverfahren zu regeln.

Die Länder sollten durch eine Ermächtigung in die Lage versetzt werden, besondere Bedingungen für Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geografischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, festzulegen. So können regionale Unterschiede am besten berücksichtigt werden.

Es werden Bußgeldvorschriften eingeführt, die Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch im Weinsektor ermöglichen.

Im Weingesetz enthaltene, unklar formulierte, Begrifflichkeiten werden aufgehoben an die im EU-Recht enthaltenen Definitionen angepasst. Verweisungen auf inzwischen außer Kraft getretenes Recht werden aktualisiert und aus rechtsförmlicher Sicht bestehende Ungenauigkeiten korrigiert.

C. Alternativen

Der Verzicht auf die vorgesehenen Änderungen bedeutete den Verzicht auf als notwendig erkannte Verbesserungen, insbesondere im Hinblick auf die gewünschte Hervorhebung besonderer kleinerer geografischer Einheiten sowie des Steillagen- und Terrassenanbaus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

Länder und Kommunen

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Ergebnis ergeben sich durch die vorgesehenen Ergänzungen und Klarstellungen keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes. Bereits bestehender Aufwand wird teilweise erleichtert und allenfalls geringfügig erhöht.

Durch die Schaffung neuer Ermächtigungsgrundlagen, die von den Bundesländern noch umgesetzt werden können, entsteht keine unmittelbare Erhöhung des Erfüllungsaufwandes. Das Gleiche gilt für die Schaffung neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände, da gesetzeskonformes Verhalten unterstellt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Beim Bund entsteht kein bezifferbarer Mehraufwand.

Länder und Kommunen

Durch die Ergänzung der Regelung in § 9a um Jungwein bzw. die Anpassung der Prädikatsstufen in § 20 an das EU-Recht ist nach Aussage der Länder keine derzeit bezifferbare Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ersichtlich.

Die in § 24 vorgeschlagenen neuen Länderermächtigungen verursachen keine unmittelbaren Veränderungen bei den Haushaltsausgaben. Über das Ob und das Wie der Umsetzung ist noch zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit den in § 50 neu vorgesehenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen gehen die Länder nicht davon aus, dass es zu einer Vielzahl daraus herrührender Verfahren kommt. Der Verwaltungsaufwand werde sich – abhängig auch von der jeweiligen Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Unternehmen – allenfalls geringfügig erhöhen. Betroffen seien in erster Linie Personalkosten bei den Kommunen, die sich derzeit nicht beziffern ließen.

F. Weitere Kosten

Durch die beabsichtigten Änderungen dieses Gesetzes werden Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Juni 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Weinggesetzes

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der § 5 betreffenden Zeile wird nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ ersetzt.
 - b) Die § 9a betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 9a
Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein, Jungwein oder Traubenmost aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Jungwein oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost“.
 - c) In der den 4. Abschnitt betreffenden Zeile werden
 - aa) nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt und
 - bb) die Angabe „b.A.“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
 - d) In der § 17 betreffenden Zeile wird nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ ersetzt.
 - e) In der § 19 betreffenden Zeile wird die Angabe „b. A.“ gestrichen.
 - f) In der § 22c betreffenden Zeile wird das Wort „EG-Recht“ durch das Wort „EU-Recht“ ersetzt.
 - g) Die § 23a betreffende Zeile wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„24. Qualitätswein: Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der einer analytischen und organoleptischen Qualitätsprüfung (amtliche Qualitätsprüfung) unterzogen worden ist und durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestanforderungen hinsichtlich der Erzeugungsmethode und des Reifegrades der Trauben erfüllt,“

„25. Landwein: Wein aus einem in Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 2 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet, der durch Rechtsvor-

schrift festgelegte Mindestanforderungen hinsichtlich der Erzeugungsmethode und des Reifegrades der Trauben erfüllt,“

- b) In Nummer 26 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 27 bis 30 werden angefügt:

„27. Prädikatswein: Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte, die Anforderungen für Qualitätswein übersteigende Mindestanforderungen hinsichtlich der Erzeugungsmethode und des Reifegrades der Trauben erfüllt ist,

28. Qualitätslikörwein b.A.: Likörwein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der aus Qualitätswein oder für die Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen aus diesem Gebiet hergestellt sowie einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Herstellung erfüllt,

29. Qualitätspertwein b.A.: Perlwein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der aus Qualitätswein oder für die Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen aus diesem Gebiet hergestellt sowie einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Herstellung erfüllt,

30. Sekt b.A.: Qualitätsschaumwein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet, der aus Qualitätswein oder für die Gewinnung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen aus diesem Gebiet hergestellt sowie einer amtlichen Qualitätsprüfung unterzogen worden ist und der durch Rechtsvorschrift festgelegte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Herstellung erfüllt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

„Für Qualitätswein und Prädikatswein werden folgende bestimmte Anbaugebiete festgelegt:“.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Wörter „und Prädikatsweine“ eingefügt.

4. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Wörter „Titels II Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1290/2005; (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) 1493/1999 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1)“ durch die Wörter „Teils II Titel I Kapitel IV Abschnitt IV b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17. 6. 2009, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt sowie
 - bb) die Wörter „für die erste Laufzeit von fünf Jahren, gerechnet ab dem 1. August 2008,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, soweit sich die Maßnahmen ausschließlich auf eine einheitliche Absatzförderung der Erzeugnisse aus den deutschen Anbaugebieten beziehen. Dafür stehen aus dem verfügbaren Gemeinschaftsrahmen jährlich 1 Million Euro zur Verfügung. Soweit kein jährlicher Bedarf in Höhe der zur Verfügung stehenden 1 Million Euro besteht, können diese Mittel für Maßnahmen der Länder ausgegeben werden. Die Sätze 1 und 2 sind ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103t der Verordnung 1234/2007“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „Artikel 103u der Verordnung 1234/2007“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „10 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008“ durch die Wörter „103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. In § 5 werden in der Bezeichnung und im Wortlaut jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. aus einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete in ein anderes in § 3 Absatz 1 genanntes Anbaugebiet“.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „aus einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes bestimmtes Anbaugebiet“ durch die Wörter „aus einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete in ein anderes in § 3 Absatz 1 genanntes Anbaugebiet“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a und Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden
 - aa) jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt und
 - bb) die Angabe „b.A.“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Angabe „b.A.“ durch die Wörter „und Prädikatsweine“ ersetzt.
8. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 9a
Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein, Jungwein oder Traubenmost aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Jungwein oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übernimmt ein Betrieb von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein, darf der übernehmende Betrieb den hieraus von ihm erzeugten Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein oder Wein nur in einer Menge an andere abgeben, verwenden oder verwerten, die sich aus der Umrechnung der gesamten aus einer Ernte und einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete übernommenen Weintraubenmenge, Traubenmostmenge oder Jungweinsteinmenge in eine Weinmenge ergibt.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Traubenmost oder der teilweise gegorene Traubenmost in einem bestimmten Anbaugebiet“ durch die Wörter „der Traubenmost, der teilweise gegorene Traubenmost oder der Jungwein in einem der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete“ ersetzt.
9. § 10 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „teilweise gegorene Traubenmost“ werden ein Komma und das Wort „Jungwein“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „übersteigende Menge (Übermenge)“ werden durch das Wort „Übermenge“ ersetzt.

10. In § 11 Absatz 4 werden nach den Wörtern „teilweise gegorene Traubenmost“ ein Komma und das Wort „Jungwein“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden
 - aa) in Buchstabe a nach dem Wort „(Traubenmostmengen)“ ein Komma und das Wort „Jungweinemengen“ und
 - bb) in Buchstabe b nach dem Wort „Traubenmostmengen die Wörter „oder Jungweinemengen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden
 - aa) in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b jeweils die Wörter „eines bestimmten Anbaugebietes“ durch die Wörter „eines der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebiete“ ersetzt und
 - bb) in Satz 2 nach dem Wort „Weinbaubetriebe“ die Wörter „oder Betriebe, die von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen,“ eingefügt.
12. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vorhandene oder potenziellen“ gestrichen.
13. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil die Wörter „soweit dies zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist,“ durch die Wörter „zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ und
 - bb) in Nummer 1 das Wort „Branchenorganisationen“ durch das Wort „Branchenverbände“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Branchenorganisationen“ durch das Wort „Branchenverbänden“ ersetzt.
14. In der Bezeichnung des 4. Abschnittes werden
 - a) nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt und
 - b) die Angabe „b.A.“ durch das Wort „Prädikatswein“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung wird die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Herstellen eines Qualitätsweines oder eines Prädikatweines außerhalb eines der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebietes zulässig ist,“.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung wird nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b. A.“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Qualitätswein b. A. oder“ gestrichen.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in dem einleitenden Satzteil nach dem Wort „Qualitätswein“ die Angabe „b. A.“ gestrichen und
 - bb) in Nummer 6 die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„die restlichen Anteile, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse, dürfen nur aus Trauben hergestellt sein, die aus anderen Landweingebieten stammen,“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Süßen

- und den Restzuckergehalt von Landwein zu erlassen.“
- c) In Absatz 3 Nummer 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Wörter „sie können dabei vorsehen, dass bei der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen organoleptische Untersuchungen der Weine in systematischer Weise oder stichprobenweise durchgeführt werden“ gestrichen.
19. In der Bezeichnung des § 22c wird das Wort „EG-Recht“ durch das Wort „EU-Recht“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bisherigen Wortlaut werden im einleitenden Satzteil
- aaa) die Wörter „eines bestimmten Anbaubereiches“ durch die Wörter „eines der in § 3 Absatz 1 genannten Anbaubereiche“ und
- bbb) die Wörter „des bestimmten Anbaubereiches“ durch die Wörter „des in § 3 Absatz 3 genannten Anbaubereiches“
- ersetzt und
- bb) folgender Satz wird angefügt:
- „Neben den in Satz 1 bezeichneten Namen kleinerer geografischer Einheiten dürfen auch die Namen kleinerer geografischer Einheiten angegeben werden, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind.“
- b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
21. § 23a wird aufgehoben.
22. Dem § 24 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Die Landesregierungen werden darüber hinaus ermächtigt, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung abweichend von § 23 Absatz 1 für eine oder mehrere der dort bezeichneten kleineren geografischen Einheiten die Angabe dieser kleineren geografischen Einheiten zuzulassen. Die Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, wenn ,in ihr strengere Regelungen für die Herstellung, als für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaubereich, innerhalb dessen sich die betroffene geographische Einheit befindet, bundesrechtlich festgelegt sind, getroffen werden, insbesondere hinsichtlich
1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
 2. des zulässigen Hektarertrags,
 3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
 4. des Restzuckergehalts.
- In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Landesregierungen auch strengere Regelungen hinsichtlich
- der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen. Die Herstellungsregelungen nach Satz 2 können für einzelne in § 3 Absatz 1 genannte Anbaubereiche oder Teile davon unter Berücksichtigung der für das jeweilige kleinere geografische Gebiet typische (regionaltypische) Besonderheiten unterschiedlich festgelegt werden.
- (7) Die Landesregierungen werden darüber hinaus ermächtigt, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen und regionaltypische Besonderheiten dies rechtfertigen, durch Rechtsverordnung die Verwendung der Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“ zuzulassen. Die Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, wenn in ihr strengere Regelungen für die Herstellung, als für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaubereich, innerhalb dessen sich die betroffene geographische Einheit befindet, bundesrechtlich festgelegt sind, getroffen werden, insbesondere hinsichtlich
1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
 2. des zulässigen Hektarertrages,
 3. des natürlichen Mindestalkoholgehaltes oder
 4. des Restzuckergehalts.
- In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können sie auch strengere Regelungen hinsichtlich der in der amtlichen Qualitätsprüfung erreichten Qualitätszahl, besondere Voraussetzungen für die sensorische Prüfung oder besondere Aufzeichnungs- oder Nachweispflichten festlegen.“
23. In § 31 Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 43 Absatz 1 bis 4“ die Angabe „§ 44 Absatz 6“ eingefügt.
24. In § 33 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „b. A.“ durch die Wörter „und Prädikatswein“ ersetzt.
25. In § 46 Satz 2 wird das Wort „bestimmten“ durch die Wörter „in § 3 Absatz 1 genannten“ ersetzt.
26. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „teilweise gegorenen Traubenmost“ ein Komma und das Wort „Jungwein“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 59 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gilt für Erzeugnisse nach § 2 Nummer 1 oder Nummer 2 entsprechend.“
27. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in
1. § 49 Satz 1 oder
 2. § 49 Satz 2
- bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Erzeugnisse nach § 2 Nummer 1 oder Nummer 2 gelten folgende Bußgeldvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs entsprechend:

1. § 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d und e,
2. § 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f, soweit er sich auf Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht, und
3. § 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g, soweit er sich auf Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 Satz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.“

28. § 56 Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Abweichend von § 10 der Weinverordnung und § 29 der Wein-Überwachungsverordnung, jeweils in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung, entsprechen bis zu einer Neuregelung auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 sowie des § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dieses Gesetzes 100 Liter Jungwein 100 Litern Wein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gründe

Bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen soll durch Änderung von § 9a des Weingesetzes auch Jungwein einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist eine Bundesermächtigung vorzusehen, die es ermöglicht, das Umrechnungsverfahren zu regeln. Die bisherige Unterscheidung zwischen Jungwein und teilweise gegorenen Traubenmost ist in der Praxis schwierig zu treffen, sodass eine Gleichbehandlung beider Weinerzeugnisse bestehende Unsicherheiten ausräumt und zugleich die Kontrolle erleichtert. Als Folgeregelung ist die in § 49 Nummer 1 enthaltene Strafvorschrift anzupassen.

Die Bundesländer sollten durch eine Ermächtigung in die Lage versetzt werden, besonderen Bedingungen für Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geografischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, festzulegen. So können regionale Unterschiede am besten berücksichtigt werden. Im Weinsektor besteht weitgehender Konsens darüber, dass die gemeinschaftsrechtlich gegebenen Möglichkeiten, nach der auch kleinere geografische Einheiten als die schon bislang geschützten Anbaugebiete unter Schutz gestellt werden sollen, wenn dies von den betroffenen Erzeugern, Verbänden und Bundesländern gewünscht wird. Keine Einigung besteht im Hinblick auf eine Änderung des Hangneigungswinkels bei Steillagen oder Terrassenlagen, sodass die Bundesländer, die diese Anbauweisen besonders privilegieren wollen, dies durch den Erlass landesrechtlicher Regelungen erreichen können. Dadurch können sie die Qualität der in Steil- oder Terrassenlage erzeugten Weine z. B. dadurch hervorheben, dass sie den Anbau auf bestimmte Rebsorten beschränken oder den Hektarhöchstertag beschränken.

Es werden Bußgeldvorschriften eingeführt, die Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch im Weinsektor ermöglichen. So wird in Zukunft klargestellt, dass auch im Weinsektor Unternehmer mit einem Bußgeld belangt werden können, wenn sie bestimmte, in o. g. Verordnung vorgesehene, Verpflichtungen verletzen. Dies gilt z. B. wenn sie trotz Grund zur Annahme, dass ein von ihnen eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Weinerzeugnis den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, Verfahren zur Entnahme des betroffenen Erzeugnisses aus dem Markt, sofern das Produkt nicht mehr unter ihrer unmittelbaren Kontrolle besteht, nicht einleiten und die zuständigen Behörden nicht unterrichten.

Im Weingesetz enthaltene, unklar formulierte Begrifflichkeiten werden aufgehoben und an die im EU-Recht enthaltenen Definitionen angepasst. So besteht z. B. gemeinschaftsrechtlich zwischen den gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 (vormals Anhang XII Teil A dieser Verordnung) in der Datenbank „E-Bacchus“ eingetragenen traditionellen Begriffen „Qualitätswein“ und „Qualitätswein b. A.“ kein Unterschied. Um Unsicherheiten

zu beseitigen, wird die Angabe „b. A.“ bei „Qualitätswein“ insofern aus dem Weingesetz entfernt. Zur Klarstellung wird an einigen Stellen nun auch der Prädikatswein erwähnt, der nach der bisherigen Regelung teilweise unter dem Begriff „Qualitätswein“ gefasst, teilweise aber auch neben diesem Begriff verwendet wurde.

Auch im Weingesetz soll nun – wie schon durch die 9. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften erfolgt – ebenfalls festgelegt werden, dass die 15 Prozent der bei der Erzeugung von Landwein verwendeten Trauben, die nicht aus dem Landweingebiet stammen müssen, zumindest aus einem anderen Landweingebiet im Sinne von § 2 der Weinverordnung stammen müssen.

Verweisungen auf inzwischen außer Kraft getretenes Recht werden aktualisiert und aus rechtsförmlicher Sicht bestehende Ungenauigkeiten korrigiert. Dies betrifft z. B. Verweisungen auf die inzwischen aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 479/2008. Es wurde zudem festgestellt, dass einige Ermächtigungsgrundlagen Überschneidungen mit anderen enthalten. So soll z. B. die Ermächtigungsgrundlage in § 22 Absätze 2 und 3 des Weingesetzes gestraft werden, da § 22 Absatz 3 den Regelungsgehalt von § 22 Absatz 2 mit umfasst. § 23 a enthält keine geeignete Ermächtigungsgrundlage, da das Wort „darf“ an Ende dazu führt, dass eine verbindliche Regelung nicht getroffen werden kann. Auch reicht nach jetziger Erkenntnis § 24 Absatz 2 Nummer 1 als Ermächtigungsgrundlage aus.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Hinblick auf die Änderung der Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG und im Übrigen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen der Qualitätsstufen werden die bisherigen Formulierungen an das EU-Recht zwecks Klarstellung angepasst.

IV. Nachhaltigkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

So soll durch die Ermöglichung einer Verknüpfung des Anbaus in Steil- oder Terrassenlagen sowie in kleineren geografischen Einheiten mit besonderen, die Qualität der in diesen Lagen erzeugten Weine fördernden Kriterien auch erreicht werden, dass der seit Jahrhunderten unter erschwerten Bedingungen durchgeführte Anbau nachhaltig wirtschaftlich weiter betrieben werden kann. Dies betrifft nicht nur die Fortführung des Anbaus an sich, sondern auch die in Steil- oder Terrassenlagen vorherrschenden nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden.

V. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich.

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Die Regelungen betreffen ausschließlich die betroffenen Wirtschaftskreise sowie die Verwaltung.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf ändert lediglich eine Informationspflicht, was aber im Ergebnis zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes führt. Die in § 9a vorgesehene Einbeziehung von Jungwein in die Berechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen lässt die bislang in der Praxis teilweise umständliche Differenzierung zwischen Jungwein, der nach dem EU-Recht als Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist und teilweise gegorenen Traubenmost entfallen. Da schon bislang die betroffenen Mengen erfasst werden mussten, erleichtert sich der Aufwand für die Betriebe, wenn in die Berechnung in Zukunft auch die übernommenen Jungweinemengen einzubeziehen sind. In der Praxis spielt der Handel mit Jungwein bislang nur eine geringfügige Rolle, sodass nur wenige Betriebe von der Regelung betroffen sein werden.

Die in § 24 vorgesehenen Ermächtigungen müssen von den Bundesländern noch umgesetzt werden. Erst nachdem klar ist, ob und in welcher Weise dies geschieht, kann ermittelt werden, ob und inwieweit sich der Erfüllungsaufwand für die betroffenen Betriebe erhöht. Durch dieses Gesetz erfolgt dies jedenfalls nicht unmittelbar.

In § 50 sollen vier neue Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt werden. Diese regeln die Nichterfüllung von bereits durch Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorgeschriebenen Verhaltensweisen. Da grundsätzlich von einem gesetzeskonformen Verhalten ausgegangen wird, sind die für einzelne Betriebe möglicherweise anfallenden Kosten nicht zu ermitteln.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für den Bund ergibt sich durch diesen Entwurf kein neuer Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Die Ergänzung der Regelung in § 9a um den Jungwein erleichtert in Zukunft die Kontrolle, da nun nicht mehr

zwischen Jungwein und teilweise gegorenen Traubenmost differenziert werden muss.

Die Anpassung der Formulierungen der Prädikatsstufen an das EU-Recht in § 20 führen nach Angaben der Länder zu einer jedenfalls derzeit nicht bezifferbaren Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Da die Lebensmittelkontrolleure in der Regel bereits mit geeichten Thermometern ausgestattet seien, werde eine Überprüfung der Erntetemperatur bei Eiswein keine Neuanschaffungen nach sich ziehen.

Ob und wie die Bundesländer die in § 24 beabsichtigten neuen Ermächtigungsgrundlagen zur möglichen Heraushebung kleinerer geografischer Einheiten bzw. besonderer Anbaubedingungen, wie z. B. der Steillage, nutzen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Der Aufwand der Ministerialverwaltung zur Vorbereitung möglicher Regelungen wird entsprechend der bisherigen Praxis nicht zum Erfüllungsaufwand gerechnet.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Handels von Jungwein in der Praxis wird die Anpassung der Strafvorschrift in § 49 zu einem kaum nennenswerten Mehraufwand führen.

Die Länderumfrage ergab, dass die Schaffung neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 50 keine Vielzahl neuer Verfahren nach sich ziehen wird. Natürlich sei dies auch abhängig von der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Unternehmen. Auch sei zu berücksichtigen, dass die in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Pflichten bereits geltendes Recht sind, sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie befolgt werden. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten würden in erster Linie Personalkosten bei den Kommunen anfallen, die aber dies bislang noch nicht beziffern könnten.

VIII. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

Die hier aufgeführten Änderungen in der Inhaltsübersicht spiegeln die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen wider.

Zu Buchstabe a

Zwischen den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 (vormals Anhang XII Teil A dieser Verordnung) in der Datenbank „E-Bacchus“ eingetragenen traditionellen Begriffen „Qualitätswein“ und „Qualitätswein b. A.“ besteht gemeinschaftsrechtlich kein Unterschied mehr. Um Unsicherheiten zu beseitigen, wird die Angabe „b. A.“ bei „Qualitätswein“ insofern aus dem Weingesetz entfernt. Bislang verstand man unter „Qualitätswein“ (Oberbegriff) einen amtlich geprüften Wein mit Herkunftsbezeichnung, den man in „Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (QbA)“ und „Qualitätsweine mit Prädikat“

untergliederte. Die Bezeichnung „Qualitätswein mit Prädikat“ wurde bereits zugunsten der Bezeichnung „Prädikatswein“ aufgegeben und durfte nur noch bis zum 31. Dezember 2010 etikettiert werden. Da zudem die Begriffe „Qualitätswein“ und „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (b. A.)“ zunehmend identisch verwendet werden, führt es zu mehr Klarheit, auf einen Oberbegriff zu verzichten und keine Unterscheidung mehr vorzunehmen, sondern nur noch die weiter bestehenden Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ durchgängig nebeneinander zu verwenden, zumal schon heute im geltenden Weingesetz beide Begriffe teilweise nebeneinander verwendet werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen soll auch Jungwein einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist eine Bundesermächtigung vorzusehen, die es ermöglicht, das Umrechnungsverfahren zu regeln. Die bisherige Unterscheidung zwischen Jungwein und teilweise gegorenen Traubenmost ist in der Praxis schwierig zu treffen, sodass eine Gleichbehandlung beider Weinerzeugnisse bestehende Unsicherheiten ausräumt und zugleich die Kontrolle erleichtert. Insofern ist auch die Überschrift von § 9a zu ergänzen.

Zu den Buchstaben c bis e

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f

Anpassung an die Begrifflichkeiten nach dem Lissabonner Vertrag.

Zu Buchstabe g

Nach Aufhebung der Vorschrift ist die Inhaltsübersicht entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Die Verwendung der Bezeichnung „Qualitätswein b. A.“ ist weiterhin als ergänzende freiwillige Angabe zulässig.

Die Definition von „Landwein“ wird sprachlich klarer formuliert, da der Verweis auf das EU-Recht durch eine dem jetzigen Rechtszustand entsprechende Formulierung ersetzt wird.

Zu Buchstabe b

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Buchstabe c

Da Prädikatswein nun von Qualitätswein zu unterscheiden ist, wird die aus dem EU-Recht stammende (Artikel 40 Verordnung (EG) Nr. 607/2009, vormals Anhang XII Teil A dieser Verordnung) in der Datenbank „E-Bacchus“ eingetragene Definition aus Gründen der Klarstellung in die in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen eingeführt und sinnvoll ergänzt.

Nach Definition des Prädikatsweins sollten auch die übrigen Begriffsbestimmungen von Weinen aus bestimmten Anbaugebieten definiert werden. Die Definitionen für „Qualitätslikörwein b. A.“, „Qualitätssperlwein b. A.“ und „Sekt b. A.“ geben den schon bislang geltenden Rechtszustand wider, wie er in der o. g. Datenbank „E-Bacchus“ aufgeführt ist.

Freiwillig ist die Angabe „b. A.“ nach der jeweiligen Bezeichnung der Prädikatsstufe weiterhin zulässig.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a. Um die an einigen Stellen des Gesetzes verwendete Abkürzung „b. A.“ zu definieren, ist hier klargestellt, dass die Angabe „bestimmte Anbaugebiete“ bedeutet.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 wurde inzwischen aufgehoben. Insofern soll auf die nun einschlägige Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verwiesen werden. Auch steht nun fest, dass die Regelung über den 1. August 2013 hinaus gilt. Insofern ist die Befristung aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagenen Änderungen passen die Vorschrift an das geltende EU-Recht an. Die Unterstützung der Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat ist weggefallen und die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 wurde aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Buchstabe a Satz 1.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Buchstabe a Satz 1.

Zu Buchstabe e

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f

Durch die Ersetzung der Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 durch Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist diese Vorschrift überflüssig geworden.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Da die Angabe „b. A.“ gestrichen wird, sollte aus Gründen der Klarstellung auch die ausgeschriebenen Wörter „bestimmtes Anbaugebiet“ gestrichen werden und durch den Hinweis auf § 3 Absatz 1 ersetzt werden.

Zu Nummer 7

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Bei der Umrechnung der von Betrieben von anderen Betrieben übernommenen Mengen von Weinerzeugnissen soll auch Jungwein einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist eine Bundesermächtigung vorzusehen, die es ermöglicht, das Umrechnungsverfahren zu regeln. Die bisherige Unterscheidung zwischen Jungwein und teilweise gegorenen Traubenmost ist in der Praxis schwierig zu treffen, sodass eine Gleichbehandlung beider Weinerzeugnisse bestehende Unsicherheiten ausräumt und zugleich die Kontrolle erleichtert.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Buchstabe a und zu Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Übermenge“ wird bereits in § 10 Absatz 1 definiert, sodass der Begriff dann auch in Absatz 5 ohne erneute Erläuterung verwendet werden kann.

Zu Nummer 10

Als Folge der der Einbeziehung von Jungwein in die Regelung des § 9a ist auch die Regelung zur Destillation in § 11 Absatz 4 anzupassen, da dort direkt auf § 9a verwiesen wird.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 9a um „Jungwein“ (vgl. Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a) soll auch die Ermächtigungsgrundlage, durch die das BMELV die Umrechnung von Weintraubenmengen näher bestimmen kann, erweitert werden.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 6.

Durch den Einschub in § 12 Absatz 3 wird ermöglicht, dass auch Betriebe, die den Verpflichtungen nach § 9a unterliegen, kleine Mengen an zu destillierenden Weinen in Abwasseranlagen als Energieträger beseitigen lassen können.

Zu Nummer 12

Die bisherige Differenzierung zwischen „vorhandenen“ und „potenziellen“ natürlichen Alkoholgehaltes bei Weinerzeugnissen ist in der Praxis schwierig und auch nicht zwingend geboten. Insofern sollten etwaige Probleme dadurch beseitigt werden, dass die Differenzierung im Gesetztext aufgegeben wird.

Zu Nummer 13

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage in § 16 Absatz 4 Nummer 1 führte zu Interpretationsproblemen, da das EU-Recht zum einen von „Branchenverbänden“ statt „Branchenorganisationen“ spricht und zum anderen die Zulassung von Branchenverbänden im Weinsektor nicht zwingend vorsieht. Daher ist der Begriff des „Branchenverbandes“ zu verwenden und im Hinblick auf ein inzwischen bekundetes Interesse an der möglichen Gründung eines solchen Verbandes das Wort „erforderlich“ zu streichen.

Zu Nummer 14

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 15

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 6.

Zu Nummer 16

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 17

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Ermächtigung zur Bestimmung weiterer charakteristischer Faktoren nicht für Prädikatsweine gelten soll.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Wie schon durch die 9. Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften in § 39a Absatz 4 Nummer 2 Weinverordnung festgelegt, soll nun auch im Weingesetz geregelt werden, dass die 15 Prozent der bei der Erzeugung von Landwein verwendeten Trauben, die nicht aus dem Landweingebiet stammen müssen, zumindest aus einem anderen Landweingebiet im Sinne von § 2 der Weinverordnung stammen müssen.

Zu Buchstabe b

Nach Diskussion mit den Bundesländern stellte das BMELV klar, dass es nicht beabsichtigt sei, von der Ermächtigungsgrundlage in § 22 Absatz 2 Nummer 2 Gebrauch zu machen um vorzuschreiben, dass bestimmte Maßnahmen bei der jährlichen Einhaltung der Spezifikationen durchzuführen sind. Insofern kann die Ermächtigungsgrundlage auch aufgehoben werden. Einschlägig ist nun nur noch die in § 22 Absatz 3 Nummer 3 enthaltene Länderermächtigung.

Zu Buchstabe c

Die nach dem Semikolon enthaltene Präzisierung der Regelungen die die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln können, erscheint überflüssig. Das bei der Kontrolle zu beachtende Verfahren ist weitgehend durch EU-Regelungen vorgezeichnet, sodass eine Hervorhebung bestimmter Kontrollen entbehrlich ist.

Zu Nummer 19

Nach Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages ist von „EU-Recht“ anstelle von „EG-Recht“ zu sprechen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 6.

Durch die Anfügung von Satz 2 wird dem vielfach geäußerten Wunsch nach Angabe von Gewannnamen oder anderen in der Örtlichkeit verwendeten Namen entsprochen. Auch entspricht dies der Praxis in einigen anderen Wein anbauenden Staaten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Namen auf Antrag in einem landesrechtlich zu regelnden Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen worden sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese Namen auch für Weine verwendet werden, die nicht auf den bezeichneten Örtlichkeiten erzeugt wurden.

Zu Buchstabe b

Da § 23 Absatz 1 Nummer 1 keinen „Buchstaben a“ enthält ist der in § 23 Absatz 4 enthaltene Verweis zu korrigieren.

Zu Nummer 21

§ 23a enthält keine geeignete Ermächtigungsgrundlage, da das Wort „darf“ an Ende dazu führt, dass eine verbindliche Regelung nicht getroffen werden kann. § 24 Absatz 2 Nummer 1 reicht zudem als Ermächtigungsgrundlage aus. Insofern ist § 23a aufzuheben.

Zu Nummer 22

Die Bundesländer sollten durch eine Ermächtigung in die Lage versetzt werden, besonderen Bedingungen für Weine, die aus herkunftsgeschützten kleineren geografischen Einheiten stammen oder unter erschwerten Bedingungen in Steillage oder Terrassenlage erzeugt werden, festzulegen. So können regionale Unterschiede am besten berücksichtigt werden.

Im Weinsektor besteht weitgehender Konsens darüber, dass die gemeinschaftsrechtlich gegebenen Möglichkeiten, nach der auch kleinere geografische Einheiten als die schon bislang geschützten Anbauggebiete unter Schutz gestellt werden können, wenn dies von den betroffenen Erzeugern, Verbänden und Bundesländern gewünscht wird, genutzt werden sollten. Da sich die Situation in den betroffenen Gebieten aber sehr unterschiedlich darstellt, sollte die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen kleinere geografische Einheiten hervorgehoben werden können, gemäß Absatz 6 den Landesregierungen überlassen werden.

Keine Einigung konnte zwischen den betroffenen Weinbauverbänden und Bundesländern im Hinblick auf eine Änderung des Hangneigungswinkels bei Steillagen oder Terrassenlagen in § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes über die dort festgelegte Größe vom 30 Prozent hinaus erzielt werden. So sollen nun gemäß Absatz 7 die Bundesländer, die diese Anbauweisen besonders privilegieren wollen, dies durch den Erlass landesrechtlicher Regelungen erreichen können. Dadurch können sie z. B. die Qualität der in Steil- oder Terrassenlage erzeugten Weine dadurch hervorheben,

dass sie den Anbau auf bestimmte Rebsorten beschränken oder den Hektarhöchstertag beschränken. Durch die mit der Verschärfung der Anbaubedingungen erwartete Qualitätssteigerung soll die Bereitschaft der Verbraucherinnen und Verbraucher gesteigert werden, durch Zahlung höherer Preise den Anbau unter schwierigen Bedingungen auch in Zukunft noch wirtschaftlich sinnvoll zu ermöglichen.

Zu Nummer 23

Angesichts der in §§ 49, 50 vorgesehenen Straf- und Bußgeldbewehrung ist der Verweis auf § 44 Absatz 6 LFGB erforderlich, um sicherzustellen, dass eine Befolgung der Unterrichtungsverpflichtung nach Artikel 19 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht zur straf- oder ordnungsrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder Übermittelnden verwendet werden darf.

Zu Nummer 24

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 25

Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Als Folge der Einbeziehung von Jungwein in die Regelung des § 9a ist auch die einen Verstoß gegen diese Regelung sanktionierende Strafvorschrift des § 49 Nummer 1 entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Die bereits im LFGB vorgesehenen Strafbewehrungen des Artikels 19 der VO (EG) Nr. 178/2002 sollen auf das WeinG übertragen werden. Eine solche Bewehrung ist inhaltlich gerechtfertigt. Das LFGB nimmt zwar bereits eine umfangreiche Straf- und Bußgeldbewehrung der VO (EG) Nr. 178/2002 vor, und es werden nach der einschlägigen Begriffsbestimmung für „Lebensmittel“ in Artikel 2 der EU-Verordnung auch Weinprodukte erfasst. Durch die Bestimmung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 LFGB werden Weinerzeugnisse allerdings von sämtlichen Vorschriften des LFGB – und damit auch von den Strafgeldvorschriften – ausgenommen. Insofern ist eine Sondervorschrift im WeinG erforderlich.

In § 59 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c LFGB wird die unterlassene Einleitung eines Verfahrens, um ein unsicheres Lebensmittel vom Markt zu nehmen als Straftat anders bewertet als unterlassene Meldepflichten, die als Ordnungswidrigkeit (§ 60 Absatz 3 Buchstaben d bis g LFGB) geahndet werden.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die fahrlässige Begehung einer der von § 49 erfassten Handlungen soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Buchstabe b

Das unter Nummer 26 Buchstabe b Dargestellte gilt auch für die Bußgeldtatbestände. Auch für Weinerzeugnisse sol-

len, wie für andere Lebensmittel auch, die Vorschriften des Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Anwendung finden.

Durch die neue Vorschrift des § 50 Absatz 2 Nummer 1 wird in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Zukunft klargestellt, dass auch im Weinsektor Unternehmer mit einem Bußgeld belangt werden können, wenn sie trotz Grund zur Annahme, dass ein von ihnen eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Weinerzeugnis den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, Verfahren zur Herausnahme des betroffenen Erzeugnisses aus dem Markt, sofern das Produkt nicht mehr unter ihrer unmittelbaren Kontrolle besteht, nicht einleiten und die zuständigen Behörden nicht unterrichten. Auf diesem Wege soll noch besser erreicht werden, dass als problematisch angesehene Weine auf dem Markt verbleiben und die zuständigen Behörden meist nur im Wege der üblichen Kontrollen oder überhaupt nicht befasst werden. In Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird in Zukunft klargestellt, dass auch im Weinsektor Unternehmer mit einem Bußgeld belangt werden können, wenn ein von ihnen eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Weinerzeugnis bereits die Verbraucher erreicht haben könnte, dass den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, und sie nicht die Verbraucher effektiv darüber unterrichtet werden. Dabei hat der Unternehmer die Verbraucher über den Grund der Rücknahme zu unterrichten und erforderlichenfalls bereits gelieferte Produkte zurückzurufen, wenn nicht andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ausreichen. Auf diesem Wege soll noch besser erreicht werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Weinerzeugnissen, die die Gesundheit gefährden können, geschützt werden.

Durch die neue Vorschrift des § 50 Absatz 2 Nummer 2 wird in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Zukunft klargestellt, dass auch im Weinsektor Unternehmer mit einem Bußgeld belangt werden können, wenn sie erkennen oder Grund zu der An-

nahme haben, dass von ihnen in den Verkehr gebrachte Weinerzeugnisse die Gesundheit des Menschen schädigen können und sie dies nicht unverzüglich den zuständigen Behörden mitteilen. Auf diesem Wege soll noch besser erreicht werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Weinerzeugnissen, die die Gesundheit gefährden können, geschützt werden.

Durch die neue Vorschrift des § 50 Absatz 2 Nummer 3 wird in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Zukunft klargestellt, dass auch im Weinsektor Unternehmer mit einem Bußgeld belangt werden können, wenn sie die zuständigen Behörden nicht über die Maßnahme, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern, unterrichten. Sie dürfen niemanden daran hindern oder davon abschrecken, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einen mit dem Weinerzeugnis verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten. Auf diesem Wege soll noch besser erreicht werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Weinerzeugnissen, die die Gesundheit gefährden können, vorbeugend geschützt werden.

Zu Buchstabe c

Der im LFGB geltende Bußgeldrahmen soll auch für Weinerzeugnisse gelten.

Zu Nummer 28

Bis zu einer Umsetzung der infolge der Einbeziehung des Jungweins in die Regelung des § 9a gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 erweiterten Ermächtigungsgrundlage bedarf es einer Übergangsregelung. Danach entsprechen bis zu einer Neuregelung in der Weinverordnung 100 Liter Jungwein 100 Litern Wein.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Übergangsregelungen erscheinen nicht erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand dargestellt. Danach hat das Regelungsvorhaben marginale Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 9** (§ 10 Absatz 5 Satz 1, 3)

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „teilweise gegorene Traubenmost“ werden ein Komma und das Wort „Jungwein“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „übersteigende Menge (Übermenge)“ werden durch das Wort „Übermenge“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der teilweise gegorene Traubenmost“ werden die Wörter „oder der Jungwein“ eingefügt.“

Begründung

Auf Grund der Neufassung des § 9a des Weingesetzes soll Jungwein auch bei den Regelungen des § 10 Absatz 5 einbezogen werden.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 12** (§ 15 Nummer 1, 2)

Artikel 1 Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „vorhandene oder potenziellen“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Qualitätsweine“ die Wörter „und Prädikatsweine“ eingefügt.“

Begründung

§ 16 Absatz 2 der Weinverordnung bezieht sich auf Grund der Ermächtigung des § 15 Nummer 2 des Weingesetzes ausdrücklich auch auf die Süßung von Prädikatsweinen. Diese werden nach der nun eingeführten Definition nicht mehr unter dem früheren Oberbegriff „Qualitätswein“ gefasst, sodass der Regelung in § 16 Absatz 2 der Weinverordnung ohne die vorgeschlagene Ergänzung die Ermächtigungsgrundlage entzogen würde.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 21 Absatz 1 Nummer 6)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 21 Absatz 1 Nummer 6 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, dass ein Qualitätswein oder ein Prädikatswein unter bestimmten Voraussetzungen bei der amt-

lichen Qualitätsprüfung herabgestuft werden kann. Da nun unterschiedliche Definitionen verwendet werden, muss ein Qualitätswein nicht auch gleichzeitig ein Prädikatswein sein.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b** (§ 22 Absatz 2)

Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Süßen und den Restzuckeranteil von Landwein zu erlassen sowie festzulegen, unter welchen Voraussetzungen das Herstellen eines Landweins außerhalb des Landweingebietes zulässig ist.““

Begründung

Vergleichbar mit der Regelung für Qualitätswein und Prädikatswein muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, eine Regelung hinsichtlich der Herstellung von Landwein außerhalb des Landweingebiets treffen zu können.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 23 Absatz 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 23 Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „bezeichneten Namen“ das Wort „kleinerer“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

6. **Zu Artikel 1 Nummer 22** (§ 24 Absatz 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nummer 22 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 6 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Landesregierungen werden darüber hinaus ermächtigt, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung die Verwendung der in § 23 Absatz 1 genannten Bezeichnungen an strengere Regelungen zu knüpfen, als für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, bundesrechtlich festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

- 1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
- 2. des zulässigen Hektarertrages,
- 3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
- 4. des Restzuckeranteils.“

b) In Absatz 7 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Landesregierungen werden darüber hinaus ermächtigt, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen und regionaltypische Besonderheiten dies rechtfertigen, durch Rechtsverordnung die Verwendung der Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“ an strengere Regelungen zu knüpfen, als für das in § 3 Absatz 1 genannte Anbaugebiet, innerhalb dessen sich die betroffene geografische Einheit befindet, bundesrechtlich festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich

1. einer Beschränkung der zugelassenen Rebsorten,
2. des zulässigen Hektarertrages,
3. des natürlichen Mindestalkoholgehalts oder
4. des Restzuckergehalts.“

Folgeänderung

In Artikel 1 Nummer 22 ist in § 24 Absatz 6 Satz 4 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 56 Absatz 14)

Artikel 1 Nummer 28 ist wie folgt zu fassen:

„28. § 56 Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Bis zu einer Neuregelung auf Grund des § 12 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes entsprechen 100 Liter Jungwein 100 Litern Wein.““

Begründung

§ 10 der Weinverordnung und § 29 der Weinüberwachungsverordnung enthalten zurzeit noch keine Regelungen zu Jungwein.

